

Eine unvertretbare Entscheidung samt sachfremder Erwägungen allein macht noch keine Rechtsbeugung

BGH, Urt. v. 21.1.2021 – 4 StR 83/20, NStZ 2021, 365

I. Sachverhalt

Der Angeklagte Strafrichter an einem AG und Vorsitzender eines Schöffengerichts erließ im Januar 2016 vier Verurteilungen die noch nicht erfüllten Bewährungsauflagen und begründete die Entscheidung mit dem angeblichen Personalmangel des Gerichts. Das Beschwerdegericht hob die von der StA angefochtenen Beschlüsse auf; die Entscheidungen des Angeklagten seien ermessensfehlerhaft und von sach- bzw. verfahrensfremden Erwägungen getragen. Daraufhin führte der Angeklagte die Bewährungsaufsicht fort. Nach Feststellung des LG Zweibrücken hatte sich der Angeklagte bei dem aufgehobenen Urteil unter Zuhilfenahme des § 56 e StGB auf sein subjektives Empfinden zugunommenen Arbeitsbelastung gestützt, welche sich jedoch objektiv nicht nachweisen ließ. Um sicher zu gehen, dass das Beschwerdegericht im Falle einer zu erwartenden Beschwerde durch die StA zu seiner Rechtsauffassung Stellung nimmt, unterließ er es zudem, weitere von ihm bedachte Erwägungen bzgl. der Aufhebung der Auflagen in die Beschlussgründe aufzunehmen.

Das LG Zweibrücken sah den Tatbestand der Rechtsbeugung als nicht erfüllt an. Der Angeklagte habe sich nicht ausschließlich von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Die Revision der StA gegen den Freispruch hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe (Auszug)

Eine Rechtsbeugung nach § 339 StGB liegt vor, wenn ein Richter bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache das Recht zugunsten oder zum Nachteil einer Partei beugt. Zwar seien die vom Angeklagten getroffenen Entscheidungen rechtswidrig, jedoch reichen unvertretbare Entscheidungen allein noch nicht aus, da Rechtsbeugung ein Verbrechen darstellt und die Amtszeit eines Richters sowie dessen Beamtenverhältnis im Falle einer Verurteilung endet. Vor diesem Hintergrund müsse als zusätzliches normatives Element eine wertende Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände zur Ermittlung eines elementaren Rechtsverstößes erfolgen. Tatsächlich war die erfolgte Ermessenserwägung unvertretbar, der Angeklagte bewegte sich dabei jedoch immer noch im Rahmen des ihm grds. eingeräumten Entscheidungsspielraums und der prozessualen Zuständigkeit. Maßgeblich gegen eine Rechtsbeugung spreche v.a., dass der Angeklagte für das Urteil weitere, sachbezogene Überlegungen angestellt und seine Entscheidung somit nicht ausschließlich an sachfremden Kriterien ausgerichtet hat. Hinzu komme die Absicht des Angeklagten, über die Beschwerde der StA eine Stellungnahme des Beschwerdegerichts zu erhalten, wobei er dessen Entscheidung auch akzeptierte.

III. Problemstandort

Rechtsbeugung bedingt einen elementaren Rechtsverstoß, welcher im Rahmen einer wertenden, objektiven und subjektiven Gesamtbetrachtung zu ermitteln ist.